

§ 80

Herausgabe auf Ersuchen des Gerichts

(1) Wird das Notariat von dem Gericht oder dem Organ der staatlichen Verwaltung, das die Hinterlegung angeordnet hat, ersucht, die hinterlegten Gegenstände an eine genau bezeichnete Person herauszugeben, so bedarf es keines Nachweises der Empfangsberechtigung. Das Ersuchen ist zu siegeln.

(2) Bedenke« gegen die Ausführung des Ersuchens hat das Notariat unverzüglich dem Gericht oder dem Organ der staatlichen Verwaltung mitzuteilen. Das Ersuchen ist in diesem Falle erst dann auszuführen, wenn die Richtigkeit des Ersuchens bestätigt wird; dies hat binnen einer Woche zu geschehen.

§ 81

Herausgabe der hinterlegten Sicherheit

(1) Sind Gegenstände auf Grund einer Anordnung eines Gerichts zum Zwecke der Sicherheitsleistung hinterlegt worden, so ist der Antrag auf Herausgabe bei diesem Gericht zu stellen (§ 715 der Zivilprozeßordnung).

(2) Die hinterlegte Sicherheit darf nur auf Grund einer Anordnung des Gerichts herausgegeben werden.

§ 82

Form der Herausgabe

(1) Der Berechtigte hat über den Empfang des herauszugebenden Gegenstandes zu quittieren«. Auf der Quittung ist zu vermerken, wie sich der Notar Gewißheit über die Identität des Berechtigten verschafft hat.

(2) Vertreter erhalten die Gegenstände nur, wenn sie ihre Vertretungsbefugnis durch beglaubigte Vollmacht nachweisen.

§ 83

Erlöschen des Anspruches auf Herausgabe

(1) Liegt nach Ablauf von 30 Jahren kein begründeter Antrag auf Herausgabe des hinterlegten oder verwahrten Gegenstandes vor, so erlischt für alle Beteiligte« der Anspruch auf Herausgabe.

(2) Die 30jährige Frist beginnt

- a) im Falle der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung über die Hinterlegung an den Gläubiger oder, wenn die Mitteilung unterblieben ist, mit dem Tage der Anordnung der Hinterlegung,
- b) soweit sich in den übrigen Fällen aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, mit dem Tage der Anordnung der Hinterlegung.

(3) Bei der Verwahrung beginnt die Frist mit dem Tage der Anordnung der Verwahrung.

§ 84

Folgen des Erlöschens des Anspruches

(1) Mit dem Erlöschen des Anspruches auf Herausgabe geht der hinterlegte oder verwahrte Gegenstand in das staatliche Eigentum über.

(2) Kostenbarkeiten sind nach den Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen zu verwerten.

§ 85

Abführung von hinterlegten Geldbeträgen

(1) Hat der Bestand eines hinterlegten Sparbuches innerhalb von 5 Jahren den Betrag von 100 DM nicht

erreicht, so hat das Notariat zu veranlassen, daß die hinterlegten Beträge einschließlich der Zinsen an die Verwaltungsbuchhaltung abgeführt und als Einnahme des Notariats verbucht werden. In alle« anderen Fällen hat dies nach Ablauf der Frist des § 83 zu geschehen.

(2) Nach Ablauf von 30 Jahren ist auch in diesen Fällen das Erlöschen des Herausgabeanspruches festzustellen.

(3) Erfolgt eine Umbuchung nach den Vorschriften über die Ausbuchung von Kleinbeträgen, so sind von diesem Zeitpunkt an keine Zinsen mehr zu zahlen.

§ 86

Verantwortlichkeit und Zeichnungsbefugnis

(1) Die Hinterlegungs- und Verwahrungsangelegenheiten sind besonders sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

(2) Die Annahme- und Herausgabeordnungen, die Quittungen über die Annahme und die Belege über die Herausgabe sind von einem zweiten Notar mitzuzeichnen. Ist das Notariat nur mit einem Notar besetzt, so ist die Mitzeichnung durch den Sekretär des Kreisgerichts herbeizuführen.

(3) Der zweite Notar oder der Sekretär des Kreisgerichts hat bei alle« Handlungen, die die Übergabe oder Besichtigung des hinterlegten oder verwahrten Gegenstandes betreffen, mitzuwirken. Die Gegenstände sind daher so zu verwahren, daß der Notar nur im Beisein des zweiten Notars oder des Sekretärs des Kreisgerichts zu den Gegenständen gelange« kann. Zu diesem Zwecke haben diese den Panzerschrank oder die für die Verwahrung bestimmte Kassetten zu versiegeln, während der erste Notar den Schlüssel verwahrt.

8. Abschnitt:**Kostenangelgenheiten**

* § 87

(1) Für Geldhinterlegungen auf dem Sonderverwahrgeldkonto der Justizverwaltungsstelle sind Gebühren in Höhe der Zinsen zu erheben.

(2) Für eine Werthinterlegung sind jährlich Gebühren in Höhe von 3 % des Wertes des Gegenstandes zu erheben.

9. Abschnitt:**Strafbestimmung**

§ 88

•Wer vor dem Notar als Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher vorsätzlich falsch aussagt oder übersetzt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

10. Abschnitt:**Schlußbestimmungen**

§ 89

Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Beurkundungen und Beglaubigungen der freiberuflichen Notare,

§ 90

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

§ 91

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285),